

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen gibt sich für das Vermittlungsverfahren für Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber (Schlichtung) gem. § 73 Abs. 5 BRAO folgende

## Schlichtungsordnung

### § 1

#### Bestellung des Schlichters

Zum Schlichter kann jedes Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen bestellt werden. Die Auswahl des Schlichters erfolgt durch das Präsidium der Kammer.

### § 2

#### Ablehnung des Schlichters

Für die Ausschließung und Ablehnung des Schlichters gelten die §§ 41 bis 44 Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält. Bei Stimmgleichheit gilt das Ablehnungsgesuch als begründet.

### § 3

#### Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

- a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
- b) die Streitigkeit bereits gerichtlich anhängig oder Gegenstand eines anderen Schlichtungsverfahrens ist oder war;
- c) die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- d) von einer der an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Partei Strafanzeige im Zusammenhang mit dem streitigen Sachverhalt erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des gerügten Verhaltens bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen oder der Staatsanwaltschaft anhängig und diese noch nicht abgeschlossen ist;
- e) in der streitigen Angelegenheit bereits ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen der Beteiligten anhängig ist.

§ 4  
Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens jederzeit ablehnen, wenn
  - a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlagen von Urkunden geführt werden;
  - b) er unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
  - c) der streitentscheidende Sachverhalt maßgeblich nach ausländischem Recht zu beurteilen ist;
  - d) er das Verfahren wegen seines Umfangs oder wegen der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansieht, eine Schlichtung herbeizuführen.
- (2) Lehnt der Schlichter die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens ab, hat er die Beteiligten hiervon zu unterrichten.

§ 5  
Antragsstellung

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- (2) Der Antrag ist bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstr. 30, 72072 Tübingen schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Antrag muss enthalten:
  - a) die Namen und Anschriften der Parteien;
  - b) eine Darlegung des Sach- und Streitstandes, den Streitgegenstand sowie einen bestimmten Antrag;
  - c) die Unterschrift der antragstellenden Partei.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) sämtliche für die Streitentscheidung relevanten Unterlagen und Beweismittel;
  - b) bei Antragsstellung durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Originalvollmacht;
  - c) eine Erklärung über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, sofern sich der Antrag gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen richtet;
  - d) eine Erklärung, dass keine Hinderungsgründe nach § 3 b – e vorliegen.

§ 6  
Maßnahmen bei unvollständigem Antrag

- (1) Stellt die Kammer fest, dass der Antrag nach § 5 Abs. 2 und 3 unvollständig ist, hat sie den Antragsteller hierauf hinzuweisen. Mit einer Frist von 4 Wochen ab erfolgter Zustellung ist ihm Gelegenheit zu geben, die Unvollständigkeit des Antrags zu beseitigen.

- (2) Von der Aufforderung, einen vollständigen Antrag vorzulegen, soll abgesehen werden, wenn die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können und offensichtlich unbegründet sind.
- (3) Den Beteiligten ist jeweils eine Ausfertigung der Schlichtungsordnung zu übersenden.

#### § 7

#### Rücknahmefiktion

Kommt der Antragssteller der Aufforderung, einen vollständigen Antrag vorzulegen, innerhalb der ihm nach § 6 Abs. 1 S. 2 gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nach, gilt der Antrag als zurückgenommen.

#### § 8

#### Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich und wird in der Regel schriftlich durchgeführt. Hält es der Schlichter im Laufe des Verfahrens für notwendig, kann er einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmen, zu dem die Parteien zu erscheinen haben.
- (2) Der Schlichter prüft, ob der Antrag des Antragsstellers zulässig ist. Andernfalls weist er den Antrag als unzulässig ab.
- (3) Ist der Antrag zulässig, prüft der Schlichter, ob die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können. Andernfalls fordert er den Antragssteller mit einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder noch fehlende Unterlagen nachzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, ist der Antrag als unbegründet abzuweisen.
- (4) Kommt der Schlichter zu dem Ergebnis, dass der Antrag zulässig ist und die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können, übermittelt er den Antrag und die zur Beurteilung sachdienlichen Unterlagen dem Antragsgegner und fordert ihn unter angemessener Fristsetzung auf zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens einverstanden ist. Zugleich ist ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen und sich zu etwaigen Hinderungsgründen nach § 3 b – e zu erklären.
- (5) Nimmt der Antragsgegner innerhalb der nach Abs. 4 gesetzten Frist keine Stellung, ist ihm eine Nachfrist von 10 Tagen zu setzen. Lässt der Antragsgegner auch diese Nachfrist fruchtlos verstreichen, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. In diesem Fall stellt der Schlichter dem Antragssteller ein Negativattest nach § 9 Abs. 3 Satz 3, 4 aus.
- (6) Soweit es der Schlichter zur Aufklärung des Sach- und Streitstandes für erforderlich erachtet, kann er die Beteiligten zur ergänzenden Stellungnahme oder Auskunft auffordern. Hierbei kann er den Beteiligten Ausschlussfristen setzen.
- (7) Die Beteiligten können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 9  
Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Schlichter unterbreitet nach Vorlage der Stellungnahmen beider Parteien einen Schlichtungsvorschlag nach Lage der Akten. Dieser hat zum Inhalt, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. In der Begründung ist der Vorschlag kurz zu erläutern.
- (2) Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme die Möglichkeit besteht, die Gerichte anzurufen.
- (3) Der Schlichtungsvorschlag kann von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung an den Schlichter angenommen werden, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Zustellung beim Schlichter eingegangen sein muss. Gehen die Annahmeerklärungen der Beteiligten nicht fristgemäß ein oder lehnt einer der Beteiligten den Schlichtungsvorschlag ab, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. In diesem Fall stellt der Schlichter den Beteiligten ein Negativattest aus, welches als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 S. 3 EGZPO zu bezeichnen ist. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.
- (4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 8 Abs. 1 S. 2 mündlich durchgeführt, ist den Beteiligten der Schlichtungsvorschlag vorzulesen und ihnen der Hinweis nach Abs. 3 zu erteilen. Erklären sich die Beteiligten bereit, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen, ist dieser von ihnen und dem Schlichter zu unterzeichnen. Lehnen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag ab, hat der Schlichter ihnen ein Negativattest nach Abs. 3 Satz 3 und 4 zu erteilen.

§ 10  
Kosten

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Rechtsanwaltskammer nicht erstattet.
- (2) Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Tübingen, den 01.09.2009

gez.

Ekkehart Schäfer  
Präsident